



Satzung des Schulvereins Bennert e.V.

§1

Der Name des Schulvereins lautet „Schulverein Bennert e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Leichlingen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung in der letztgültigen Fassung.

§2

Der Zweck des Vereins ist die zusätzliche Förderung von Bildung und Erziehung der Kinder in der Grundschule Bennert. Der Satzungszweck wird erreicht durch Bereitstellung weitergehenden Unterrichtsmaterials, Durchführung von Veranstaltungen für die Kinder und ähnliche Fördermaßnahmen.

§3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die Zwecke und Ziel des Vereins anerkennen und den Verein im Geiste der Gemeinschaft zu fördern bereit sind. Sie erklären ihre Mitgliedschaft schriftlich und erkennen die Bedingungen des Vereins an.

§6

Die ordentliche Mitgliedschaft besteht für die Dauer der Zugehörigkeit eines oder mehrerer Kinder zur Grundschule Bennert. Sie erlischt automatisch, wenn das oder die Kinder die Schule verlassen. Man kann auch als Förderer des Vereins bei vollem Beitrag Mitglied sein. Eine Auflösung der Mitgliedschaft kann nur bis sechs Wochen vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand erfolgen. Die Mitgliedschaft und mit ihr ein eventuell bestehendes Vorstandsamt im Verein erlöschen durch Austritt, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Erstattung von Beiträgen oder Spenden oder Auszahlung eines Anteils aus dem Vermögen des Vereins.

§7

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.



§8

Der Schulverein wird geleitet durch den Vorstand. Dieser besteht aus:

1. Vorsitzender
1. Kassierer

Und soweit die Mitgliederversammlung diese bestimmt:

2. Vorsitzender

- Schrifführer
2. Kassierer

- Beisitzer

Er wird durch den 1. Vorsitzenden und den 1. Kassierer vertreten, sollte eine dieser Personen verhindert sein, tritt nach Vorstandsbeschluss, ein weiteres Mitglied des Vorstandes an deren Stelle. Die Kasse wird von dem Kassierer geführt.

Beschlüsse des Vorstandes sind rechtsgültig, wenn eine einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder dafür stimmen. Sie können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus rein formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Die Vorstandsmitglieder amtieren für je zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt ihres Nachfolgers im Amt. Der Vorstand kann bei Nichteinhaltung der Bedingungen des Vereins durch ein Mitglied über dessen Ausschluss entscheiden.

§9

Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal als ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern durch den Vorstand einberufen. Grundsätzlich gilt, dass zu einer Mitgliederversammlung schriftlich und mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnungspunkte eingeladen werden muss.

Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder und Vorstandsmitglieder. Pro Kind gibt es eine Stimme. Stimmübertragungen oder Bevollmächtigungen zur Abstimmung an Seines Statt sind nicht möglich. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand aus den Mitgliedern des Vereins und einmal im Jahr zwei unabhängige Kassenprüfer. Außerdem entscheidet sie über Änderungen der Satzung. Letzteres ist nur möglich, wenn zur entsprechenden Mitgliederversammlung unter Angabe der beabsichtigten Änderung schriftlich eingeladen wurde. Dies gilt auch für die Auflösung des Vereins, die ebenfalls Aufgabe der Mitgliederversammlung ist.

Die Mitgliederversammlung setzt den Jahresbeitrag fest und wann er gezahlt werden muss.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§10

Die in der Mitgliederversammlung und den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.



§11

Einmal im Jahr beruft der Vorstand eine Fördervereinsversammlung ein.

§12

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08.-31.07. des darauffolgenden Jahres einschließlich).

§13

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt ein eventuell vorhandenes Vermögen an die Stadt Leichlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendpflege und der Erziehung an der Grundschule Bennert zur Verfügung zu stellen hat.

Leichlingen, den 20.10.2011

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'L. Die...'.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'r. Seip...'.